



Abteilungsordnung der Tennisabteilung Stand März 2001

I. Allgemeines

Die Tennisabteilung ist eine selbständig handelnde Abteilung des SVS Münchsteinach.

Die Satzung des SVS Münchsteinach ist für die Tennisabteilung, soweit in dieser Abteilungsordnung nichts anderes entschieden wurde, verbindlich.

Ergänzend zur Satzung des SVS Münchsteinach wird folgendes festgelegt:

II. Mitgliedschaft

Mitglied in der Tennisabteilung kann jedes Mitglied des SVS Münchsteinach werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Anmeldung, in der das neu aufgenommene Mitglied die Abteilungsordnung anerkennt. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren muß die Mitgliedschaft von einem Erziehungsberechtigten bestätigt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und ist schriftlich an die Abteilungsführung zu richten.

Die im Amt befindliche Abteilungsführung kann Mitglieder ausschließen bei:

- strafrechtlich verfolgbaren Delikten, die geeignet sind, die Abteilung zu schädigen,
- grob abteilungsschädigendem Verhalten,
- Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag, wenn der Rückstand mindestens zweimal erfolglos schriftlich angemahnt wurde.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten. Eine Rückerstattung bei vorzeitigem Austritt oder Ausschluß erfolgt nicht.

III. Abteilungsführung

Die Abteilungsführung besteht aus:

Abteilungsleiter/in
Stellvertr. Abteilungsleiter/in
Kassier/erin
Schriftführer/in
2 Beisitzer/in

Die Abteilungsführung wird von der Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt.

Die Abteilungsführung bleibt bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl im Amt. Scheidet eine Person während der Amtsperiode der Abteilungsführung aus, so ist deren Position bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu besetzen. Bis dahin rückt ein von der Abteilungsführung bestimmter Ersatzmann in die Abteilungsführung nach.

Die Abteilungsführung faßt ihre Beschlüsse in Abteilungssitzungen, die vom Abteilungsleiter oder dessen Vertreter einberufen werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte ist bei der Einberufung nicht erforderlich. Die Abteilungsführung kann Einzelinvestitionen für die Tennisabteilung bis zu 5.000,- DM tätigen. Investitionen über 5.000,- DM müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Die Abteilungsführung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Abteilungsmitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

IV. Abteilungsleiter/in und stellvertretender Abteilungsleiter/in

Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung nach innen und nach außen. Er beruft die jährliche Mitgliederversammlung und die Sitzungen der Abteilungsführung ein, stellt ihre Tagesordnungspunkte auf und führt den Vorsitz. Er koordiniert die Arbeiten der Abteilungsführung und überwacht deren Tätigkeiten. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Bei der Mitgliederversammlung legt er den Geschäftsbericht vor.

Der stellvertretende Abteilungsleiter unterstützt den Abteilungsleiter bei seiner Arbeit. Er vertritt den Abteilungsleiter wenn dieser verhindert ist.

V. Kassier/erin

Der Kassier ist für die Kassengeschäfte zuständig und erledigt diese nach Weisung des Abteilungsleiters oder dessen Vertreter. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Zur Kassenprüfung werden zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre gewählt.

VI. Schriftführer/in

Der Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliedsversammlungen und den Vorstandssitzungen. Er ist für die Chronik der Tennisabteilung verantwortlich.

VII. Beisitzer/in

Der Beisitzer hat in der Vorstandsschaft eine beratende Funktion und kann mit eventuellen Sonderaufgaben betraut werden.

VIII. Platzwart/in

Der Platzwart wird von der Mitgliedsversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Der Platzwart ist für die Tennisanlage (Tennisplätze mit Außenbereich, „Sporthütte“) verantwortlich. Die Plätze müssen einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb zulassen. Er entscheidet über die Bespielbarkeit der Plätze und ist befugt, die Plätze selbständig zu sperren und ande-

re erforderliche Maßnahmen zu treffen. Der Abteilungsleiter bzw. dessen Vertreter sind gegenüber dem Platzwart weisungsberechtigt.

IX. Kassenprüfer/in

Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

X. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom amtierenden Abteilungsleiter einberufen und geleitet. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß der Abteilungsführung hin oder auf Antrag von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzuberufen. Die Einberufung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung und muß innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Zur Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit ausreichend.

XI. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- a) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte der Abteilungsführung und der Prüfberichte der Kassenprüfer.
- b) Entlastung der Abteilungsführung und des Kassiers.
- c) Wahl der Abteilungsführung und der zwei Kassenprüfer für einen Zeitraum von zwei Jahren.
- d) Wahl des Platzwartes für einen Zeitraum von zwei Jahren.
- e) Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge.
- f) Genehmigung von Investitionen für die Tennisabteilung größer 5.000,- DM.
- g) Beschließen einer Abteilungsordnung und Mitbestimmung bei Änderungen.
- h) Entscheidung über eingebrachte Anträge der Abteilungsführung bzw. der Mitglieder.
- i) Beschlußfassung über die Auflösung der Abteilung.

XII. Durchführung von Wahlen

Von der Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuß einzusetzen. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Wahlvorschläge können von den Stimmberechtigten mündlich oder schriftlich eingereicht werden.

Nichtanwesende können nur vorgeschlagen werden, wenn von diesen eine schriftliche Erklärung vorliegt, daß er im Falle einer Wahl diese auch annimmt.

Das Stimmrecht ist auf keine andere Person übertragbar, d.h. es muß von jedem Mitglied persönlich ausgeübt werden. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Der Abteilungsleiter kann, wenn nur eine Person zur Verfügung steht und kein Stimmberechtigter einen Einwand erhebt, per Akklamation gewählt werden. Stehen mehr Bewerber für das Amt zur Verfügung, so erfolgt eine geheime Wahl. Als gewählt gilt, wer die meisten gültigen, abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Nach der Wahl ist der Gewählte zu fragen ob er die Wahl annimmt. Bei Ablehnung ist die Wahl zu wiederholen.

Die übrigen Mitglieder der Abteilungsführung, die zwei Kassenprüfer und der Platzwart sind nach dem gleichen Verfahren zu wählen.

XIII. Änderungen der Abteilungsordnung

Änderungen der Abteilungsordnung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Mitgliederversammlung, mindestens jedoch von einem Drittel aller Mitglieder erforderlich.

XIV. Sonstiges

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

Der Mitgliedsbeitrag kann, wie beim SVS, jährlich von der Mitgliederversammlung neu beschlossen werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird veröffentlicht. Bei Eintritt zu Saisonbeginn ist der volle Mitgliedsbeitrag für ein Jahr zu entrichten, er halbiert sich wenn der Eintritt nach dem 1. August erfolgt. Neumitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr. Sie wird vom Hauptverein festgesetzt und eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag wird per Bank- einzug beglichen.

Kinder und Jugendliche zahlen die Aufnahmegebühr erst im Jahr nach dem vollendeten 16. Lebensjahr. Voraussetzung ist eine Mitgliederschaft im SVS. Der normale Beitrag ist zu bezahlen. Bei Eintritt nach dem 01.08. ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Passive Mitglieder zahlen die Hälfte des gültigen Jahresbeitrages (gilt sowohl für Einzel- als auch für Familienmitglieder).

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich regelmäßig an der Informationstafel auf dem Platz über Bekanntmachungen zu informieren.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist auf Antrag bei Beginn einer Versammlung zu verlesen.

XV. Inkrafttreten der Abteilungsordnung

Diese Abteilungsordnung tritt nach Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 17. März 2000 in Kraft.

Münchsteinach, den 17. März 2000

Ergänzt: 23. März 2001

Die Abteilungsleitung